



GEMEINDE ST.GILGEN

AM WOLFGANGSEE

A-5340 St.Gilgen, Mozartplatz 1

Tel. 06227/2445-0 Fax. 06227/8175

Abgabenerklärung besondere Nächtigungsabgabe für das Jahr ☐ 2024 ☐ 2024 und die Folgejahre

für Ferienwohnungen und dauernd überlassene Ferienwohnungen gem. § 13 Abs.(1) des Salzburger Nächtigungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 7/2020 in der geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 50 und 51 Salzburger Tourismusgesetz 2003

Angaben zum Abgabepflichtigen ☐ Eigentümer oder ☐ Nutzungsberechtigter:

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Vorname	Nachname	Geburtsdatum
Vorname	Nachname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, Plz, Ort		
Telefonnummer, Email		

Angaben zu den Wohnräumen im Gemeindegebiet St. Gilgen

Straße, Hausnummer, Türnummer, Plz, Ort	
Größe der Wohnung	Wohnungsart ☐ Eigentumswohnung ☐ Mietwohnung ☐ Haus
Datum des Erwerbs	Vorbesitzer:
Nutzung des Wohnraumes Als Ferienwohnung: ☐ ja (das Objekt dient mir und meinen Angehörigen überwiegend zum Aufenthalt an Wochenenden, während des Urlaubes udgl.) ☐ nein, für die Wohnung besteht keine Pflicht zur Entrichtung der Besonderen Nächtigungsabgabe	

Wenn ja, Abgabenhöhe besondere Nächtigungsabgabe inkl. Beitrag zum Tourismusförderungsfonds:

- ☐ bis inkl. 40m² Wohnnutzfläche € 380,00
- ☐ über 40m² bis inkl. 70m² Wohnnutzfläche € 494,00
- ☐ über 70m² bis inkl. 100m² Wohnnutzfläche € 570,00
- ☐ über 100m² bis inkl. 130m² Wohnnutzfläche € 684,00
- ☐ über 130m² Wohnnutzfläche € 722,00

Wenn nein:

- ☐ dauernder Wohnbedarf (Hauptwohnsitz gemäß § 1 Abs 7 Meldegesetz 1991)
- ☐ dauernder Wohnbedarf (als Zweitwohnsitz auf Grund der Nähe zu einem Arbeitsplatz oder einer Ausbildungsstätte)

Als Nachweis bitte um Beilage einer Bestätigung des Dienstgebers oder der Ausbildungsstätte

- ☐ land- und forstwirtschaftlicher Betrieb
- ☐ Privatzimmervermietung
- ☐ Dauermieter: Name und Anschrift:
- Dauer des Mietverhältnisses:

☐ Leerstand

☐ sonstige Bemerkungen:

.....

.....

.....

Abgabenerklärung für das Jahr ☐ 2024 ☐ 2024 und die Folgejahre für die Zweitwohnsitzabgabe und Wohnungsleerstandsabgabe

Die Gemeinde St. Gilgen erhebt für Zweitwohnsitze die
Abgabe Zweitwohnsitz und für leerstehende Wohnungen die Abgabe Wohnungsleerstand
gem. § 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz (ZWAG)

Angaben zum Abgabepflichtigen ☐ Eigentümer oder ☐ Nutzungsberechtigter:

☐ Frau ☐ Herr ☐ Firma

Vorname	Nachname	Geburtsdatum
Vorname	Nachname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, Plz, Ort		
Telefonnummer, Email		

Angaben zu den Wohnräumen im Gemeindegebiet St. Gilgen

Straße, Hausnummer, Türnummer, Plz, Ort	
Größe der Wohnung	Wohnungsart ☐ Eigentumswohnung ☐ Mietwohnung ☐ Haus
Datum des Erwerbs	Vorbesitzer:

Abgabenhöhe Zweitwohnsitzabgabe:

- ☐ bis inkl. 40m² Wohnnutzfläche € 200,00
- ☐ über 40m² bis inkl. 70m² Wohnnutzfläche € 350,00
- ☐ über 70m² bis inkl. 100m² Wohnnutzfläche € 500,00
- ☐ über 100m² bis inkl. 130m² Wohnnutzfläche € 650,00
- ☐ über 130m² Wohnnutzfläche € 800,00

☐ Für die Wohnung besteht keine Pflicht zur Entrichtung der Zweitwohnsitzabgabe

Gründe gem. § 4 ZWAG:

- ☐ Hauptwohnsitz
oder überwiegende Nutzung (§ 5 Z 17 lit a sublit bb bis ff ROG 2009)
 - ☐ für touristische Beherbergung
 - ☐ land- und forstwirtschaftliche Nutzung
 - ☐ Ausbildung oder Berufsausübung, sofern ein dringendes Wohnbedürfnis besteht
 - ☐ der notwendigen Betreuung/Pflege von Menschen
- ☐ Erwerb von Todeswegen (§ 31 Abs 2 Z 1 ROG 2009)
- ☐ nach zehnjähriger Hauptwohnsitznutzung nach Schenkung/Übergabe in der Erbfolge (§ 31 Abs 2 Z 1 ROG 2009)

- ☐ Leerstand (Wohnungen bei denen lt. Zentralem Melderegister an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist)

Abgabenhöhe Leerstandsabgabe:

Nur anzukreuzen wenn der Punkt Leerstand angekreuzt wurde

Definition Neubau: Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung liegt noch nicht länger als fünf Jahre zurück

- ☐ bis inkl. 40m² Wohnnutzfläche NEUBAU € 800,00
- ☐ bis inkl. 40m² Wohnnutzfläche sonstige Wohnung € 400,00
- ☐ über 40m² bis inkl. 70m² Wohnnutzfläche NEUBAU € 1.400,00
- ☐ über 40m² bis inkl. 70m² Wohnnutzfläche sonstige Wohnung € 700,00
- ☐ über 70m² bis inkl. 100m² Wohnnutzfläche NEUBAU € 2.000,00
- ☐ über 70m² bis inkl. 100m² Wohnnutzfläche sonstige Wohnung € 1.000,00
- ☐ über 100m² bis inkl. 130m² Wohnnutzfläche NEUBAU € 2.600,00
- ☐ über 100m² bis inkl. 130m² Wohnnutzfläche sonstige Wohnung € 1.300,00
- ☐ über 130m² Wohnnutzfläche NEUBAU € 3.200,00
- ☐ über 130m² Wohnnutzfläche sonstige Wohnung € 1.600,00

- ☐ Für die Wohnung besteht keine Pflicht zur Entrichtung der Leerstandsabgabe, gemäß § 10 ZWAG wegen folgendem Befreiungsgrund (Befreiungsgründe siehe Seite 5):

.....

.....

.....

- ☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich bestätige, dass ich die vorstehenden Angaben wahrheitsgetreu und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und falsche Angaben als Verwaltungsübertretung geahndet werden.

Die Beträge verstehen sich als Jahresbeträge, bei Änderungen der Nutzung oder der Eigentumsverhältnisse sind die Abgaben anteilig gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu entrichten.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Ausnahmen gemäß § 10 ZWAG

Personen, die sich auf eine Ausnahme nach § 10 ZWAG berufen, haben die Umstände dafür nachzuweisen.

Ausgenommen von der Abgabepflicht der Wohnungsleerstandsabgabe sind:

1. Wohnungen, an denen ein Baugebrechen vorliegt oder die aus vergleichbaren sonstigen Gründen im Abgabenzeitraum überwiegend nicht nutzbar sind und die Gebrauchstauglichkeit bzw Nutzbarkeit auch nicht mit objektiv wirtschaftlich zumutbaren Mitteln herstellbar ist
2. Wohnungen in Ein- und Zweifamilienwohnhäusern (mit bis zu drei Wohnungen), in denen die Grundeigentümer in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben
3. ganzjährig betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solche bestehender land- und/oderforstwirtschaftlicher Betriebe
4. Wohnungen, die ganzjährig als Zweitwohnsitze oder Ferienwohnungen verwendet werden
5. Wohnungen, die von den Abgabenschuldnern wegen notwendiger Pflege oder Betreuung nichtmehr als Wohnsitz verwendet werden können
6. Wohnungen gemäß § 31 Abs 2 Z 1 ROG 2009, Wohnungen im Verlassenschaftsverfahren sowie Vorsorgewohnungen für Kinder der Eigentümer (Bauberechtigten) der Wohnung, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind und nur für Kinder bis zum vollendeten 40. Lebensjahr
7. vermietbare Wohnungen, die trotz geeigneter Bemühungen über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten im Kalenderjahr zum ortsüblichen Mietzins nicht vermietet werden können
8. Wohnungen im Eigentum (Baurechtseigentum) einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist
9. Wohnungen im Eigentum der Gemeinde